

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern **und Kleinbadeteichen** (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012)

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbädern (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012)

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Becken

- A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3 Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4 Beckendurchströmung
B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5 Füllwasser
§ 6 Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7 Beckenwasser
§ 8 Untersuchungsmethoden
C. Wasseraufbereitungsanlagen und
Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13 Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14 Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§ 14a UV-Bestrahlung von Badewasser
§§ 15 bis 21 Berechnung der Förderströme
§ 22 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23 Berechnung der Nennbelastung
§ 24 Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25 Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und
Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28 Filter und Filtration
§ 29 Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des
Beckenwassers
§ 30 Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31 Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32 Füllwasserzusatz
§ 33 Betrieb
§§ 34 und 35 Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36 Spülung der Filteranlage
§ 37 Reinigung der Überlaufrinne
§ 38 Probenahmehähne

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Becken

- A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3 Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4 Beckendurchströmung
B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5 Füllwasser
§ 6 Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7 Beckenwasser
§ 8 Untersuchungsmethoden
C. Wasseraufbereitungsanlagen und
Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13 Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14 Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§ 14a UV-Bestrahlung von Badewasser
§§ 15 bis 21 Berechnung der Förderströme
§ 22 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23 Berechnung der Nennbelastung
§ 24 Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25 Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und
Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28 Filter und Filtration
§ 29 Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des
Beckenwassers
§ 30 Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31 Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32 Füllwasserzusatz
§ 33 Betrieb
§§ 34 und 35 Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36 Spülung der Filteranlage
§ 37 Reinigung der Überlaufrinne
§ 38 Probenahmehähne

Geltende Fassung	
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien
	E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
§ 45a	Vorübergehende Stilllegung

3. Abschnitt

Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum Badewasser
	C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand
	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 60	Kontrolle während des Betriebes

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
--------------	--

Vorgeschlagene Fassung	
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien
	E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
§ 45a	Vorübergehende Stilllegung

3. Abschnitt

Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum Badewasser
	C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand
	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 60	Kontrolle während des Betriebes

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
--------------	--

- Geltende Fassung**
- § 65 B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaaanlagen,
Warmluft- und Dampfbädern
- § 66 C. Behördliche Kontrolle

5. Abschnitt

Bäder an Oberflächengewässern

- § 67 A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an
Oberflächengewässern
- § 68 B. Behördliche Kontrolle

6. Abschnitt

Kleinbadeteiche

- § 69 A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche
Kleinbadeteiche
- § 70 Regenerationsbereich und Badebereich
- § 71 Zusätzliche technische Einrichtungen
- § 72 Nennbelastung
- § 73 Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe,
Flachwasserbereiche, Attraktionen
- § 74 Zutrittsbereiche
- § 75 Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser
- § 76 Wasservögel, Fische und Haustiere
- B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in
Kleinbadeteichen
- § 77 Füllwasser
- § 78 Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß
Trinkwasserverordnung, Brunnen oder Quellen
- § 79 Speisung aus oberirdischen Zuflüssen
- § 80 Badewasser eines Kleinbadeteiches
- § 81 Untersuchungsmethoden
- C. Hygienisch-technische Betriebsführung von
Kleinbadeteichen
- § 82 Badeordnung und Hinweise für Badegäste
- D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen
- § 83 Betriebstagebuch
- §§ 84 und 85 Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
- E. Behördliche Kontrolle

- Vorgeschlagene Fassung**
- § 65 B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaaanlagen,
Warmluft- und Dampfbädern
- § 66 C. Behördliche Kontrolle

5. Abschnitt

Bäder an Oberflächengewässern

- § 67 A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an
Oberflächengewässern
- § 68 B. Behördliche Kontrolle

Geltende Fassung

§ 86 Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
 § 87 Kontrolle während des Betriebs

7. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen

§ 88 Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs
 § 89 Begehbare Flächen
 § 90 Wände
 § 91 Einrichtungsgegenstände und Einbauten
 § 92 Umkleidegelegenheiten
 §§ 93 und 94 Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen
 § 95 Erste-Hilfe-Raum
 § 96 Badeordnung

8. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 97 Verschreibung weitergehender Maßnahmen
 § 98 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder
 § 99 Wasserbeschaffenheit von Becken
 (Badewassererwärmung)
 § 100 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen
 § 101 Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen
 § 102 Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen
 § 103 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche
 § 104 Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen
 § 105 Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen
 §§ 106 und 107 Inkrafttreten

Anlage 1**Vorgeschlagene Fassung****6. Abschnitt**

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern

§ 69 Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs
 § 70 Begehbare Flächen
 § 71 Wände
 § 72 Einrichtungsgegenstände und Einbauten
 § 73 Umkleidegelegenheiten
 §§ 74 und 75 Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen
 § 76 Erste-Hilfe-Raum
 § 77 Badeordnung

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 78 Verschreibung weitergehender Maßnahmen
 § 79 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder
 § 80 Wasserbeschaffenheit von Becken
 (Badewassererwärmung)
 § 81 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen
 § 82 Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen
 § 83 Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen
 § 84 Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder sowie Warmluft- und Dampfbäder
 § 85 Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen
 § 86 Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen
 §§ 87 und 88 Inkrafttreten

Anlage 1

Geltende Fassung

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen

Anlage 2

Zugelassene Flockungsmittel

Anlage 3

Zugelassene Desinfektionsmittel)

Anlage 4

Zugelassene Oxidationsmittel

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

Anlage 6

Analyse- und Prüfverfahren für Kleinbadeteiche

Anlage 7

Hinweis für Badegäste an Kleinbadeteichen

Anlage 8

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken

Anlage 9

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen

Anlage 10

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen

Anlage 11

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Anlage 12

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Vorgeschlagene Fassung

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen

Anlage 2

Zugelassene Flockungsmittel

Anlage 3

Zugelassene Desinfektionsmittel)

Anlage 4

Zugelassene Oxidationsmittel

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

Anlage 6

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken

Anlage 7

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen

Anlage 8

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Anlage 9

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Geltende Fassung**1. Abschnitt
Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern **und Kleinbadeteiche** anzuwenden.

(2) Die §§ 44, 59 **und 86** sind auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, nicht anzuwenden. Mit Ausnahme des jeweils ersten Satzes sind die §§ 45, 60, 66, 68 **und 87** auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, im Rahmen der Überwachungsbestimmungen gemäß § 338 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme **der §§ 44 und 86** und der sinngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen, die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **und Kleinbadeteiche**, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

1. bis 5. ...

Vorgeschlagene Fassung**1. Abschnitt
Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **sowie** Bäder an Oberflächengewässern anzuwenden.

(2) Die §§ 44 **und** 59 sind auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, nicht anzuwenden. Mit Ausnahme des jeweils ersten Satzes sind die §§ 45, 60, 66 **und** 68 auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, im Rahmen der Überwachungsbestimmungen gemäß § 338 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme **des § 44** und der sinngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen, die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbäder, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

1. bis 5. ...

Geltende Fassung

6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche < 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. Füllwasser: Wasser, mit dem Becken oder Kleinbadeteiche gefüllt und die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und welches zur Wassererneuerung zugesetzt wird;
8. Aufbereitetes Wasser: über die Wasseraufbereitungsanlage gefördertes Wasser vor Eintritt in das Becken;
9. Beckenwasser: Wasser, das sich im Becken befindet;
10. Badewasser: bei Becken das in der Badeanlage zirkulierende Wasser; bei Kleinbadeteichen das im Badebereich befindliche Wasser;
11. Wasserfläche: Oberfläche des Wassers im Becken, die für Badegäste bestimmungsgemäß benutzbar ist, einschließlich der Einstiegsbereiche;
12. Nennbelastung für Becken: Personenanzahl im Becken je Stunde, für die die Reinigungsleistung der Wasseraufbereitungsanlage ausgelegt ist;
13. Nennbelastung für Kleinbadeteiche: höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag;
14. Freies Chlor: Chlor, das im Wasser als hypochlorige Säure, Hypochlorit-Ion oder als gelöstes elementares Chlor vorliegt;
15. Gebundenes Chlor: Anteil des Gesamtchlors, in Form von Chloraminen und organischen Chloraminen;
16. Gesamtchlor: Chlor, das als freies Chlor, als gebundenes Chlor oder in beiden Formen vorliegt;
17. Förderstrom: Badewasser, das über die Aufbereitungsanlage geführt wird, angegeben in m³ pro Stunde;
18. Umwälzzeit: Zeit, die für das einmalige Umwälzen des Beckenvolumens benötigt wird;
19. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;
20. Betriebszeit für Kleinbadeteiche: Zeitraum, in dem der Kleinbadeteich mit Wasser gefüllt ist und für den Badebetrieb zur Verfügung steht;

Vorgeschlagene Fassung

6. Füllwasser: Wasser, mit dem Becken gefüllt und die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und welches zur Wassererneuerung zugesetzt wird;
7. Aufbereitetes Wasser: über die Wasseraufbereitungsanlage gefördertes Wasser vor Eintritt in das Becken;
8. Beckenwasser: Wasser, das sich im Becken befindet;
9. Badewasser: bei Becken das in der Badeanlage zirkulierende Wasser;
10. Wasserfläche: Oberfläche des Wassers im Becken, die für Badegäste bestimmungsgemäß benutzbar ist, einschließlich der Einstiegsbereiche;
11. Nennbelastung für Becken: Personenanzahl im Becken je Stunde, für die die Reinigungsleistung der Wasseraufbereitungsanlage ausgelegt ist;
12. Freies Chlor: Chlor, das im Wasser als hypochlorige Säure, Hypochlorit-Ion oder als gelöstes elementares Chlor vorliegt;
13. Gebundenes Chlor: Anteil des Gesamtchlors, in Form von Chloraminen und organischen Chloraminen;
14. Gesamtchlor: Chlor, das als freies Chlor, als gebundenes Chlor oder in beiden Formen vorliegt;
15. Förderstrom: Badewasser, das über die Aufbereitungsanlage geführt wird, angegeben in m³ pro Stunde;
16. Umwälzzeit: Zeit, die für das einmalige Umwälzen des Beckenvolumens benötigt wird;
17. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;

Geltende Fassung

- 21. Öffnungszeit: jener Teil der Betriebszeit, der für die Benützung durch Badegäste zur Verfügung steht;
- 22. Ozon-Oxidationsstufe: Verfahrensschritt zur oxidativen Wasserbehandlung, bestehend aus den wesentlichen Funktionseinheiten Ozonerzeuger, Einmischvorrichtung, Reaktionsbehälter und Aktivkorn-Kohlefilter;
- 23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): Wannen mit einer Wasser umwälzenden und/oder Luft einblasenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind; das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne befindet, bis das Wasser beginnt, über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 400 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken erforderlich ist;
- 24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
- 25. UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;
- 26. Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 27. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 28. Berechtigte Personen: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete sowie gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

Vorgeschlagene Fassung

- 18. Öffnungszeit: jener Teil der Betriebszeit, der für die Benützung durch Badegäste zur Verfügung steht;
- 19. Ozon-Oxidationsstufe: Verfahrensschritt zur oxidativen Wasserbehandlung, bestehend aus den wesentlichen Funktionseinheiten Ozonerzeuger, Einmischvorrichtung, Reaktionsbehälter und Aktivkorn-Kohlefilter;
- 20. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): Wannen mit einer Wasser umwälzenden und/oder Luft einblasenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind; das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne befindet, bis das Wasser beginnt, über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 400 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken erforderlich ist;
- 21. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
- 22. UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;
- 23. Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 24. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 25. Berechtigte Personen: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete sowie gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Becken****D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien****§ 40.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß **Anlage 12**.

[...]

(2) ...

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten****§ 42.** (1) und (2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(4) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß **Anlage 8** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt
Becken****D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien****§ 40.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß **Anlage 9**.

[...]

(2) ...

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten****§ 42.** (1) und (2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 6** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(4) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß **Anlage 6** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

Geltende Fassung

(5) bis (8) ...

3. Abschnitt**Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen****Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) bis (4) ...

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 9**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(6) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 9 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) bis (8) ...

3. Abschnitt**Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen****Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 7**).

(2) bis (4) ...

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 7**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(6) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 7 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

Geltende Fassung**4. Abschnitt****Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****§ 61. (1) bis (5) ...**

(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m²·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – **Anlage 11**) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht oder nicht beigebracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumluft der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumlufte oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

(6) bis (11) ...

6. Abschnitt**Kleinbadeteiche****A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche****Kleinbadeteiche**

§ 69. (1) Kleinbadeteiche sind künstliche Oberflächengewässer. Die Reinhaltung des Wassers erfolgt ausschließlich über ökosystemare Kreisläufe von Mikro- und Makroorganismen des Gewässers, die durch technische Maßnahmen unterstützt werden können.

(2) Zusätze und Eingriffe, die eine Schädigung der Biologie bewirken können, wie Desinfektionsmittel, UV-Bestrahlung, Ultraschallbehandlung, schwermetallhaltige Produkte, Fungizide, Algizide und dgl. sind unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt****Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****§ 61. (1) bis (5) ...**

(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m²·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – **Anlage 8**) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht oder nicht beigebracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumluft der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumlufte oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

(6) bis (11) ...

Geltende Fassung

(3) Kleinbadeteiche dürfen ausschließlich im Freien errichtet und betrieben werden.

(4) Weder Füll- noch Badewasser darf künstlich erwärmt werden.

Badebereich und Regenerationsbereich

§ 70. Mindestens ein Drittel der Oberfläche des Kleinbadeteiches ist als bepflanzter Regenerationsbereich auszuführen und von der Badenutzung und vom Zutritt auszuschließen. Regenerationsbereich und Badebereich haben eine durchgehende Wasseroberfläche aufzuweisen.

Zusätzliche technische Einrichtungen

§ 71. Eine Wasseraufbereitung, wie sie in Beckenbädern erforderlich ist, darf in Kleinbadeteichen nicht erfolgen. Zusätzliche externe Einrichtungen wie Filter und Schönungsteiche sind zulässig, wenn sie geeignet sind, die ökologische Qualität (Funktionsfähigkeit) und hygienische Qualität des Gewässers zu verbessern. Sie ersetzen jedoch nicht den im Kleinbadeteich integrierten Regenerationsbereich und dürfen weder in die Berechnung der Nennbelastung noch in die Bemessung des Regenerationsbereichs einbezogen werden. Keinesfalls darf eine Aerosolbildung damit verbunden sein.

Nennbelastung

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast $\geq 10 \text{ m}^3$ zur Verfügung stehen.

(2) Die Nennbelastung beträgt

$$N = \frac{V_1 + V_2}{10 \text{ m}^3}$$

Es bedeutet:

N = Nennbelastung in Personen pro Tag

V_1 = Wasservolumen im Badebereich in m^3

V_2 = Wasservolumen im Regenerationsbereich in m^3

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Umgewälzte Wasservolumina und das Wasser aus allenfalls vorhandenen, zusätzlichen technischen Anlagen finden dabei keine Berücksichtigung.

(3) Die Nennbelastung darf nicht überschritten werden.

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf $\leq 20\%$ der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat $\geq 1,8$ m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

$$T_m = \frac{V_{\text{Wasser}}}{A_{\text{Wasser}}}$$

Es bedeuten:

T_m : Mittlere Wassertiefe

V_{Wasser} : Wasservolumen (des Badebereiches)

A_{Wasser} : Wasseroberfläche (des Badebereiches)

(2) Die Mindestwassertiefe des Badebereiches hat mit Ausnahme des unmittelbaren Uferbereiches 0,8 m zu betragen. Flachwasserbereiche, wie Kleinkinderbereiche oder Wasserspielplätze, sind in Kleinbadeteichen nicht zulässig.

(3) Attraktionen in Kleinbadeteichen sind nur insoweit zulässig, als durch sie keine zusätzliche kleinräumige Belastung eintreten kann. Der Betrieb von Wasserrutschen ist verboten.

Zutrittsbereiche

§ 74. Die Zutrittsbereiche eines Kleinbadeteiches müssen so gestaltet sein, dass eine Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird.

Möglichkeit der Zusp eisung von Füllwasser

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich $\geq 5\%$ des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Wasservögel, Fische und Haustiere**

§ 76. (1) Kleinbadeteiche sind von Wasservögeln frei zu halten.

(2) Fische dürfen in einem Kleinbadeteich nicht ausgesetzt werden.

(3) Haustiere dürfen nicht in die Anlage und das Badewasser von Kleinbadeteichen mitgenommen werden; dies gilt mit Ausnahme des Badewassers nicht für Assistenzhunde gemäß § 39a BBG sowie für durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen abgetrennte Bereiche für Haustiere.

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen**Füllwasser**

§ 77. Das Wasser, mit dem Kleinbadeteiche gefüllt, die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und mit dem die Wassererneuerung durchzuführen ist (Füllwasser), kann

1. einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung entnommen werden oder
2. aus Brunnen oder Quellen oder
3. aus oberirdischen Zuflüssen stammen.

Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung,**Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Wasserversorgungsanlagen gemäß der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. in chemischer Hinsicht dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können und

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

3. der Gesamtposphorgehalt des Füllwassers darf 20 µg/l nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Speisung aus oberirdischen Zuflüssen

§ 79. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus oberirdischen Zuflüssen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

a) *Escherichia coli*: die Konzentration darf 30 in 100 ml nicht überschreiten,

b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 15 in 100 ml nicht überschreiten,

c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein,

2. in chemischer Hinsicht:

a) darf der Gesamtposphorgehalt des Füllwassers 20 µg/l nicht überschreiten und

b) dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Badewasser eines Kleinbadeteiches

§ 80. (1) Das Wasser, das sich in einem Kleinbadeteich befindet (Badewasser), muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

a) *Escherichia coli*: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,

b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),

d) Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten (diese Untersuchung ist nur dann durchzuführen, wenn das Badewasser über eine Filtereinrichtung geführt wird),

2. in chemisch-physikalischer Hinsicht:

a) die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten,

b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat $\geq 80\%$ Sättigung O_2 zu betragen,

c) der pH-Wert darf 6 nicht unterschreiten und 9 nicht überschreiten und

d) der Gesamtphosphorgehalt darf 20 $\mu\text{g/l}$ nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Untersuchungsmethoden

§ 81. Im Untersuchungsbefund muss die jeweils angewandte analytische Methode angegeben werden. Angewendet werden dürfen nur Analyse- und Prüfverfahren, die in Anlage 6 angeführt sind.

C. Hygienisch-technische Betriebsführung von Kleinbadeteichen**Badeordnung und Hinweise für Badegäste**

§ 82. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Badebetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In der Badeordnung muss das von den Badegästen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein.

(2) Sowohl die Nennbelastung des Kleinbadeteiches als auch die maximale Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden dürfen, sind bei den Zugängen und im Uferbereich mittels eines deutlich sichtbaren Hinweises (Anlage 7) auszuweisen, welcher auch die Begründung, dass dies zur Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen erforderlich ist, zu enthalten hat.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen****Betriebstagebuch**

§ 83. (1) Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das täglich folgende Daten und Messungen einzutragen sind:

1. Name der mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betrauten Person;
2. Ergebnisse der Messungen der Sichttiefe sowie der Wassertemperatur und Lufttemperatur, gemessen jeweils um 10 Uhr und um 15 Uhr; die Messungen der Wassertemperatur sind ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle durchzuführen;
3. die tägliche Gesamtbesucherzahl (auszudrücken durch: stark, mittel oder schwach) und die Anzahl der Badegäste, die sich um 15 Uhr im Badewasser des Kleinbadeteiches befindet;
4. besondere Betriebsereignisse.

(2) Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 84. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber eines Kleinbadeteiches von einer oder einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers im Kleinbadeteich umfasst eine zusammenfassende Beurteilung am Ende der jährlichen Betriebszeit (§ 2 Z 20) der Ergebnisse der in den nachfolgenden Z 1 bis 3 angeführten Untersuchungen:

1. vor Beginn der jährlichen Betriebszeit
 - a) eine Untersuchung des Füllwassers hinsichtlich der Parameter
 - aa) Escherichia coli
 - bb) intestinale Enterokokken
 - cc) Salmonellen (diese Untersuchung ist nur erforderlich, wenn die Speisung aus oberirdischen Zuflüssen erfolgt)
 - dd) Gesamtphosphor

Geltende Fassung

sowie

b) eine Untersuchung des Badewassers hinsichtlich der unter Z 2 angeführten Parameter;

2. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers, mindestens einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:

a) Wassertemperatur,

b) pH-Wert,

c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),

d) Gesamtphosphor,

e) mikrobiologische Parameter:

aa) *Escherichia coli*,

bb) intestinale Enterokokken,

cc) Salmonellen,

f) Färbung (anormale Änderung der Färbung),

g) Sichttiefe,

h) Mineralöle (Film, Geruch),

i) Tenside (Schaumbildung),

j) Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter);

die Badewasserproben nach Z 1 lit. b und Z 2 sind an einer repräsentativen Stelle mit starkem Badebetrieb in ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche zu entnehmen. Je nach Größe der Wasseroberfläche sind gegebenenfalls mehrere Probenahmen erforderlich;

3. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers beim Ablauf einer allenfalls vorhandenen Filtereinrichtung vor Wiedereintritt in den Kleinbadeteich, einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:

a) Wassertemperatur,

b) pH-Wert,

c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- d) Gesamtposphor,
- e) mikrobiologische Parameter:
 - aa) *Escherichia coli*,
 - bb) intestinale Enterokokken,
 - cc) *Pseudomonas aeruginosa*,
 - f) Färbung (anormale Änderung der Färbung).

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 10**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

§ 85. (1) Die Untersuchungen der Wasserproben haben jedenfalls die in § 84 angeführten Parameter zu umfassen. Erforderlichenfalls sind die Untersuchungen durch weitere mikrobiologische und chemische Untersuchungen zu ergänzen.

(2) Ergibt eine Untersuchung gemäß § 84 Abs. 1, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist § 14 Abs. 5 und 6 BHygG anzuwenden. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahme durch eine umgehende Wiederholung der jeweiligen Untersuchung gemäß § 84 Abs. 1 und ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen. Wiederholungsuntersuchungen sind zusätzliche Untersuchungen und ersetzen nicht die erforderlichen monatlichen Untersuchungen.

(3) Die Eignung des Wassers des Kleinbadeteiches für Badezwecke ist von der oder dem Sachverständigen der Hygiene im wasserhygienischen Gutachten unter Berücksichtigung der Ortsbefunde, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der untersuchten Parameter zu beurteilen. Neben den mikrobiologischen und chemisch-physikalischen Befunden sind hierbei auch andere zu einer Gesamtbeurteilung erforderliche Kriterien, wie die zum Zeitpunkt der Probenahme erreichte Besucherzahl, zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 10 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. das Wasser des Kleinbadeteiches eine solche Beschaffenheit aufweist, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

a) das Wasser den im 6. Abschnitt, Teil B (Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen), enthaltenen Anforderungen entspricht,

b) festgestellte Abweichungen von diesen Anforderungen, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. die Anforderungen nach Z 1 nicht erfüllt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der oder des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

E. Behördliche Kontrolle von Kleinbadeteichen**Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 86. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person erstellte Nachweise zu prüfen:

1. Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustandes sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung des Kleinbadeteiches;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

2. sofern in einem Kleinbadeteich Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung.

Kontrolle während des Betriebs

§ 87. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 BHygG hat nach Möglichkeit unangemeldet, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG, zu erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand des Kleinbadeteiches ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung des Kleinbadeteiches einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren,
2. Beurteilung der Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen und
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und der vom Inhaber des Kleinbadeteiches eingeholten wasserhygienischen Gutachten.

(2) Bestehen begründete Bedenken, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein wasserhygienisches Gutachten zu veranlassen.

7. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 88. (1) Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt**

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunananlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 69. (1) Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

Begehbare Flächen

§ 89. Begehbare Flächen müssen mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen im Freien, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, leicht zu reinigende, desinfizierbare und leicht trocknende Oberflächen besitzen.

Wände

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von $\geq 1,6$ m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 91. (1) Einrichtungsgegenstände und Einbauten in Bädern, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern **und Kleinbadeteichanlagen**, mit denen die Badegäste oder Gäste einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräumen, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein. Außerhalb von Saunakabinen und Kabinen von Warmluftbädern bestehende Sitz- und Liegegelegenheiten aus Holz sind glattzuschleifen, poren dicht zu versiegeln und in diesem Zustand zu halten.

(2) und (3) ...

Umkleidegelegenheiten

§ 92. Umkleidegelegenheiten müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. In den Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 93. (1) Nassräume wie Duschanlagen und WC-Anlagen müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. bis 3. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Begehbare Flächen

§ 70. Begehbare Flächen müssen mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen im Freien, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, leicht zu reinigende, desinfizierbare und leicht trocknende Oberflächen besitzen.

Wände

§ 71. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von $\geq 1,6$ m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 72. (1) Einrichtungsgegenstände und Einbauten in Bädern, Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbädern, mit denen die Badegäste oder Gäste einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräumen, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein. Außerhalb von Saunakabinen und Kabinen von Warmluftbädern bestehende Sitz- und Liegegelegenheiten aus Holz sind glattzuschleifen, poren dicht zu versiegeln und in diesem Zustand zu halten.

(2) und (3) ...

Umkleidegelegenheiten

§ 73. Umkleidegelegenheiten müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. In den Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 74. (1) Nassräume wie Duschanlagen und WC-Anlagen müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. bis 3. ...

(2) ...

Geltende Fassung

(3) Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Badebecken, **Kleinbadeteichen** oder Badegewässern leicht erreichbar sein.

(4) WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Badebecken, **Kleinbadeteichen** oder Badegewässern leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 94. (1) Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

(2) ...

Erste-Hilfe-Raum

§ 95. In allen Bädern **und Kleinbadeteichanlagen** muss ausreichend Raum vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein.

Badeordnung

§ 96. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne, einer Saunaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades **oder Kleinbadeteiches** hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) **und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach Anlage 7 enthaltenen Festlegungen** zu umfassen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Badebecken **oder** Badegewässern leicht erreichbar sein.

(4) WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Badebecken **oder** Badegewässern leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 75. (1) Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

(2) ...

Erste-Hilfe-Raum

§ 76. In allen Bädern **oder** muss ausreichend Raum vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein.

Badeordnung

§ 77. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne, einer Saunaanlage **oder** eines Warmluft- oder Dampfbades hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) zu umfassen.

Geltende Fassung

(3) ...

8. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Vorschreibung weitergehender Maßnahmen**

§ 97. Unbeschadet der den Sachverständigen der Hygiene gemäß den §§ 43 Abs. 4 Z 1 lit. b, 58 Abs. 4 Z 1 lit. b und 85 Abs. 4 Z 1 lit. b, hinsichtlich der Gesamtbeurteilung im wasserhygienischen Gutachten eingeräumten Möglichkeiten, festgestellte Abweichungen zu tolerieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, der Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht erforderlich ist, über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 98. (1) Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten und für welche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (106 Abs. 1) Abweichungen von der Beckenwasserbeschaffenheit gemäß § 4 der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 zulässig waren, haben den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung bis spätestens 1. Juli 2013 zu entsprechen.

(2) bis (5) ...

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Vorschreibung weitergehender Maßnahmen**

§ 78. Unbeschadet der den Sachverständigen der Hygiene gemäß den §§ 43 Abs. 4 Z 1 lit. b, 58 Abs. 4 Z 1 lit. b und 85 Abs. 4 Z 1 lit. b, hinsichtlich der Gesamtbeurteilung im wasserhygienischen Gutachten eingeräumten Möglichkeiten, festgestellte Abweichungen zu tolerieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, der Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht erforderlich ist, über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 79. (1) Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten und für welche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (106 Abs. 1) Abweichungen von der Beckenwasserbeschaffenheit gemäß § 4 der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 zulässig waren, haben den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung bis spätestens 1. Juli 2013 zu entsprechen.

(2) bis (5) ...

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 80. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Geltende Fassung

2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Saunaanlagen**

§ 100. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunaanlagen, die den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprochen haben, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden.

(2) und (3) ...

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 101. Alle bis zum Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, die seit Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 genehmigungspflichtig wären und im Übrigen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 und 77 bis 80 dieser Verordnung - im Umfang und entsprechend der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, weiterbetrieben werden, soweit diese auf einzelne Anlagen des § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, anwendbar war; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 müssen Becken und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen
Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten
bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen**

§ 102. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder, die den bis zu

Vorgeschlagene Fassung

2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Saunaanlagen**

§ 81. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunaanlagen, die den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprochen haben, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden.

(2) und (3) ...

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 82. Alle bis zum Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, die seit Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 genehmigungspflichtig wären und im Übrigen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 und 77 bis 80 dieser Verordnung - im Umfang und entsprechend der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, weiterbetrieben werden, soweit diese auf einzelne Anlagen des § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, anwendbar war; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 müssen Becken und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen
Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten
bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen**

§ 83. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder, die den bis zu

Geltende Fassung

diesem Zeitpunkt geltenden baderhygienerechtlichen und auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung müssen diese Bäder bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) bis (8) ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

§ 104. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

diesem Zeitpunkt geltenden baderhygienerechtlichen und auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung müssen diese Bäder bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) bis (8) ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 84. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

§ 85. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

(2) ...

Geltende Fassung**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen**

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten

§ 106. (1) Die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) und (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6, Z 10, Z 19 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 3, § 12, § 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2, § 16, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 1 und 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 4 bis 8, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, die Unterüberschriften A., B., C. und D. zum 3. Abschnitt, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und 2, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 57 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 58 Abs. 3 und 4, § 59, § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a, 7 und 11, § 62, § 63 Abs. 2, § 67, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 80 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 81, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb, Z 2 lit. e sublit. bb und Z 3 lit. e sublit. bb, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4 und 6, § 88 Abs. 5, § 89, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95, § 96, § 98 Abs. 5, § 99, § 100 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 102, § 102 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, § 103 samt Überschrift, § 104 samt Überschrift, die Überschrift zu § 105, § 105 Abs. 1, 2, 4 und 5 § 107 Abs. 3 sowie die **Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 12** in der

Vorgeschlagene Fassung**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen**

§ 86. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten

§ 87. (1) Die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) und (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6, Z 10, Z 19 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 3, § 12, § 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2, § 16, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 1 und 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 4 bis 8, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, die Unterüberschriften A., B., C. und D. zum 3. Abschnitt, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und 2, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 57 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 58 Abs. 3 und 4, § 59, § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a, 7 und 11, § 62, § 63 Abs. 2, § 67, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 80 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 81, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb, Z 2 lit. e sublit. bb und Z 3 lit. e sublit. bb, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4 und 6, § 88 Abs. 5, § 89, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95, § 96, § 98 Abs. 5, § 99, § 100 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 102, § 102 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, § 103 samt Überschrift, § 104 samt Überschrift, die Überschrift zu § 105, § 105 Abs. 1, 2, 4 und 5 § 107 Abs. 3 sowie die **Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 12** in der

Geltende Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 115/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 107. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

(2) und (3) ...

Anlage 6

(zu § 81)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Kleinbadeteiche**

1. *Escherichia coli* (*E. coli*): ÖNORM EN ISO 9308-2 :2014, ÖNORM EN ISO 9308-3 :2000
2. *Intestinale Enterokokken*: ÖNORM EN ISO 7899-1 :2000 oder ÖNORM EN ISO 7899-2:2000
3. *Pseudomonas aeruginosa*: ÖNORM EN ISO 16266 :2008
4. *Salmonellen*: ÖNORM EN ISO 19250 :2013
5. *Sichttiefe*: Secchi-Scheibe
6. *Gelöster Sauerstoff* (%-Sättigung): Winkler-Methode (ÖNORM EN 25813:1993, wobei nur die Fixierung des Sauerstoffs vor Ort zu erfolgen hat), elektrochemisches Verfahren (ÖNORM EN ISO 5814:2013) oder optisches Sensorverfahren (ÖNORM ISO 17289:2024)

Vorgeschlagene Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 115/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Z 6 bis 25, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und 5, § 58 Abs. 4, § 61 Abs. 5a, die Bezeichnungen der Abschnitte 6 und 7, die Überschrift des 6. Abschnitts, die §§ 69 bis 88 sowie die Bezeichnungen der Anlagen 6 bis 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit x. xxx 202x in Kraft; gleichzeitig tritt die Anlage 10 außer Kraft.

§ 88. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung

7. pH-Wert: ÖNORM EN ISO 10523:2012

8. Gesamtphosphor: ÖNORM EN ISO 6878:2004 (nach Oxidation mit Peroxodisulfat), ÖNORM EN ISO 17294-1:2025 (Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope)

9. Temperatur: ÖNORM M 6616

Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu zumindest gleichwertigen Ergebnissen führen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Anlage 7

(zu § 82 Abs. 2)

Hinweis für Badegäste

Die Reinhaltung des Wassers des Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im Badebereich des Kleinbadeteichs höchstens Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im Badebereich des Kleinbadeteichs höchstens

.... Personen betragen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Anlage 8**

(zu § 42)

...

Anlage 9

(zu § 57)

...

Anlage 10

(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
Bezeichnung des Kleinbadeteiches:	
Anschrift:	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 6**

(zu § 42)

Anlage 7

(zu § 57)

Geltende Fassung

Wetterverhältnisse zur Zeit der Probenahme und am Vortag:	
---	--

Vorgeschlagene Fassung

Besucherbelastung:	
Anzahl der Badegäste im Badewasser zum Zeitpunkt der Probenahme:	
Anzahl der Badegäste die sich an den zwei Vortagen um 15 Uhr im Badewasser befunden haben (lt. Betriebstagebuch):	
Gesamtzahl der Badegäste (stark, mittel oder gering): der zwei Vortage (lt. Betriebstagebuch)	
Art der zusätzlichen technischen Einrichtungen:	
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	
Betriebszustand:	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
Probenahme:	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Wassertemperatur:	
- pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O ₂), außer bei Anwendung der Winkler-Methode:	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	

Geltende Fassung

- Sichttiefe:	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
- Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	

Anlage 11

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

Anlage 12

(zu § 2 Z 4 lit. g und § 40 Abs. 1 Z 5)

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 8**

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

Anlage 9

(zu § 2 Z 4 lit. g und § 40 Abs. 1 Z 5)